

Sachgebiet:

Beamtenversorgungsrecht

BVerwGE: ja
Übersetzung: nein

Rechtsquelle/n:

BBG § 44
BeamtVG § 36

Titelzeile:

Reichweite der Bindungswirkung einer Zurruesetzungsverfügung für die Gewährung von Unfallruhegehalt

Leitsätze:

1. Maßgeblicher Zeitpunkt für die rechtliche Beurteilung eines Anspruchs auf Unfallruhegehalt ist der Zeitpunkt des Dienstunfalls, nicht der Zeitpunkt der Zurruesetzung.
2. Die Bindungswirkung einer Zurruesetzungsverfügung erstreckt sich nur auf den rechtlichen Grund der Zurruesetzung, d.h. insbesondere darauf, ob der Beamte wegen des Erreichens einer Altersgrenze oder wegen dauernder Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden ist, nicht jedoch auf die tatsächlichen Gründe, die zur dauernden Dienstunfähigkeit geführt haben.

Urteil des 2. Senats vom 2. Dezember 2021 - BVerwG 2 C 36.20

- I. VG Gelsenkirchen vom 4. Februar 2014
Az: VG 12 K 6247/12
- II. OVG Münster vom 16. September 2020
Az: OVG 1 A 612/14



Bundesverwaltungsgericht

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

BVerwG 2 C 36.20
OVG 1 A 612/14

Verkündet
am 2. Dezember 2021

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In der Verwaltungsstreitsache



ECLI:DE:BVerwG:2021:021221U2C36.20.0

hat der 2. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 2. Dezember 2021
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Domgörgen,
die Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. von der Weiden, Dr. Hartung
und Dollinger sowie die Richterin am Bundesverwaltungsgericht Hampel

für Recht erkannt:

Das Urteil des Oberverwaltungsgerichts für das Land
Nordrhein-Westfalen vom 16. September 2020 wird aufge-
hoben.

Die Sache wird zur anderweitigen Verhandlung und Ent-
scheidung an das Oberverwaltungsgericht zurückverwie-
sen.

Die Kostenentscheidung bleibt der Schlusserkenntnis
vorbehalten.

G r ü n d e :

I

- 1 Der im Jahr 1962 geborene Kläger, der bis zu seiner Zurruesetzung im Jahr 2011 als Posthauptsekretär (Besoldungsgruppe A 8 BBesO) im Bundesdienst stand, begehrt die Gewährung von Unfallruhegehalt.
- 2 Am 1. Oktober 1991 wurde der Kläger im Dienst Opfer eines bewaffneten Raubüberfalls. Zwei maskierte Männer hinderten ihn mit vorgehaltener Pistole, das Postamt bei Dienstschluss zu verlassen. Sie banden ihm mit Klebeband die Hände auf den Rücken und schlugen ihn mit der Pistole auf Kopf und Schulter. Dies führte zu Platzwunden am Kopf und Prellungen an der Schulter. Infolge

des Überfalls war der Kläger bis Mitte Dezember 1991 sowie von Ende Januar 1992 bis Anfang März 1992 dienstunfähig.

- 3 In der Folgezeit befand sich der Kläger wegen einer "depressiven Neurose" wiederholt in stationärer, zum Teil mehrmonatiger Behandlung in verschiedenen Kliniken. Zwischen den Behandlungen war er - mit Einschränkungen - im Dienst. Ferner litt der Kläger unter Alkoholsucht und entwickelte einen Hang zu pathologischem Spielen.
- 4 Im August 2000 gewährte ihm die Unfallkasse wegen des Dienstunfalls vom 1. Oktober 1991 einen Unfallausgleich für den Zeitraum von Oktober 1991 bis Mitte Juni 1992. Im Widerspruchsverfahren erließ die Unfallkasse aufgrund eines Vergleichs einen Abhilfebescheid und verlängerte den Unfallausgleich bis Mitte November 1992.
- 5 Im März 2008 wurde die Arbeitszeit des Klägers um 10 Prozent reduziert. Es bestehe bei dem mit einem Grad von 60 vom Hundert schwerbehinderten Kläger die folgende Leistungsminderung: "Probleme mit dem Bewegungs-/Stützapparat, Knie-OP und Bandscheibenvorfall führen zu Einschränkungen beim Stehen und Gehen am Arbeitsplatz". Ab dem 10. April 2008 war der Kläger dienstunfähig erkrankt. Im August 2008 befand er sich zur stationären Anschlussheilbehandlung in einer orthopädischen Rehabilitationsklinik.
- 6 Von Anfang Juni bis Mitte August 2010 war er in stationärer psychotherapeutischer Behandlung. Nachfolgend wurde ein Zurruesetzungsverfahren eingeleitet.
- 7 Der damalige Betriebsarzt der Deutschen Postbank AG, ein Facharzt für Arbeits- und Sozialmedizin, untersuchte den Kläger am 11. Oktober 2010 auf seine Dienstfähigkeit. In dem Gutachten vom 13. Oktober 2010 befand er den Kläger aus ärztlicher Sicht als dauernd dienstunfähig. Als "Zurruesetzungsdiagnose" gab er an: "Verschleiß der Wirbelsäule und der großen Gelenke, künstliches Kniegelenk rechts". Als "Diagnosen" führte er auf: "Verschleißleiden LWS und HWS, Wirbelsäulensyndrom; Polyarthrose, künstliches Kniegelenk rechts; Depressive Störung".

- 8 Noch im Oktober 2010 teilte die Deutsche Postbank AG dem Kläger die Absicht mit, ihn wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen. Wegen der Dienstunfähigkeit wurde auf das Zurruhesetzungsgutachten Bezug genommen. Der Kläger erhob keine Einwendungen gegen die Zurruhesetzung.
- 9 Mit Bescheid vom 10. Januar 2011 versetzte die Beklagte den Kläger ohne Angabe weiterer Gründe mit Ablauf des Monats Januar 2011 wegen dauernder Dienstunfähigkeit in den Ruhestand.
- 10 Mit Bescheid vom 19. Januar 2011 setzte die Beklagte die Versorgungsbezüge des Klägers fest. Hierbei führte sie aus, dass sie über die Gewährung einer Dienstunfallversorgung erst nach Prüfung aller ärztlichen Unterlagen und Gutachten entscheiden könne.
- 11 Mit Bescheid vom 26. April 2011 lehnte es die Beklagte ab, dem Kläger Unfallruhegehalt zu gewähren. Den hiergegen gerichteten Widerspruch wies sie ein Jahr später zurück. Es fehle an der erforderlichen Kausalität des Dienstunfalls für Dienstunfähigkeit und Zurruhesetzung. Wesentlicher Grund für die Zurruhesetzung seien die körperlichen Beeinträchtigungen im Bewegungs- und Stützapparat gewesen. Die im Zurruhesetzungsgutachten mitdiagnostizierten depressiven Störungen fänden ihre Ursache im Übrigen nicht in dem Dienstunfall aus dem Jahre 1991, sondern in unfallfremden Umständen.
- 12 Die Klage auf Verpflichtung zur Gewährung von Unfallruhegehalt ist in beiden Instanzen erfolglos geblieben. Das Berufungsgericht hat nach anfänglichen Bemühungen um eine Sachverhaltsermittlung darauf abgestellt, dass es am erforderlichen Kausalzusammenhang zwischen dem Dienstunfall und der Zurruhesetzung fehle. Der Kläger sei nicht wegen der psychischen Leiden, die er auf den Dienstunfall zurückführe, in den Ruhestand versetzt worden, sondern allein und bestandskräftig wegen orthopädischer Verschleißleiden, die unstreitig nicht auf dem Unfall beruhten. Seine Einwendungen hätte er in einem gegen die Zurruhesetzungsverfügung gerichteten Verfahren geltend machen müssen.
- 13 Hiergegen richtet sich die Revision des Klägers, mit der er beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids der Deutschen Post AG, Service Niederlassung Human Resources Deutschland, Versorgungscenter, vom 26. April 2011 und deren Widerspruchsbescheids vom 13. April 2012 sowie der Urteile des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen vom 4. Februar 2014 und des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. September 2020 zu verpflichten, dem Kläger Unfallruhegehalt wegen Dienstunfallfolgen des Ereignisses vom 1. Oktober 1991 zu gewähren.

14 Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

II

15 Die Revision des Klägers ist begründet. Das angefochtene Urteil verletzt revisibles Recht (§ 137 Abs. 1 Nr. 1 VwGO). Zum einen legt das Berufungsurteil als maßgeblichen Zeitpunkt für die Beurteilung des Klagebegehrens auf Gewährung von Unfallruhegehalt den Zeitpunkt der Zurruesetzung statt den Zeitpunkt des Dienstunfalls zugrunde, ohne dass sich aber dieser Fehler auf das Ergebnis der Rechtsprüfung auswirkt (§ 144 Abs. 4 VwGO; 1.). Außerdem verletzt das Berufungsurteil Bundesrecht (§ 44 BBG und § 36 BeamtVG) dadurch, dass es der Zurruesetzungsverfügung eine Bindungswirkung für den Anspruch auf Unfallruhegehalt beimisst, die ihr nicht zukommt (2.). Das Berufungsurteil erweist sich auch nicht aus anderen Gründen als richtig (3.). Das Verfahren ist deshalb an das Oberverwaltungsgericht zur Nachholung der erforderlichen Tatsachenfeststellungen zurückzuverweisen (4.).

16 1. Das Berufungsurteil hat als maßgeblichen Zeitpunkt für die rechtliche Beurteilung des Klagebegehrens auf Gewährung von Unfallruhegehalt rechtsfehlerhaft den Zeitpunkt der Zurruesetzung statt den Zeitpunkt des Dienstunfalls zugrunde gelegt.

17 Der maßgebliche Zeitpunkt für die Bestimmung der Rechtslage für den vom Kläger geltend gemachten Anspruch auf Unfallruhegehalt ist der Zeitpunkt des

Dienstunfalls vom 1. Oktober 1991, sodass § 36 Abs. 1 BeamtVG i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2298) Anwendung findet. Danach erhält der Beamte Unfallruhegehalt, wenn er infolge des Dienstunfalls dienstunfähig geworden und in den Ruhestand getreten ist.

- 18 Für die Unfallfürsorge ist allgemein das Recht maßgeblich, das im Zeitpunkt des Unfallereignisses gegolten hat, sofern sich nicht eine Neuregelung ausdrücklich Rückwirkung beimisst (stRspr, vgl. BVerwG, Urteile vom 6. Januar 1969 - 6 C 38.66 - BVerwGE 31, 170 <172>, vom 25. Oktober 2012 - 2 C 41.11 - Buchholz 239.1 § 37 BeamtVG Nr. 3 Rn. 8, vom 29. August 2013 - 2 C 1.12 - Buchholz 239.1 § 31 BeamtVG Nr. 25 Rn. 7 und vom 30. August 2018 - 2 C 18.17 - BVerwGE 163, 49 Rn. 9). Für die Gewährung von Unfallruhegehalt gilt nichts anderes (BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 2012 - 2 C 51.11 - Buchholz 239.1 § 37 BeamtVG Nr. 4 Rn. 8 <zu § 37 BeamtVG>; ebenso: OVG Koblenz, Urteile vom 26. November 2013 - 2 A 10407/13 - juris Rn. 26 <insoweit in LKRZ 2014, 126 nicht abgedruckt> und vom 9. Dezember 2014 - 2 A 10395/13 - juris Rn. 30; VGH Mannheim, Urteile vom 21. Oktober 2014 - 4 S 884/14 - juris Rn. 16 und vom 20. Juli 2016 - 4 S 2467/15 - juris Rn. 36; OVG Weimar, Urteil vom 23. August 2016 - 2 KO 653/15 - ThürVBl 2018, 286 <287>; OVG Lüneburg, Urteil vom 9. Juni 2020 - 5 LB 282/10 - NdsRpfl 2020, 316 <317>; allgemein zu allen Unfallfürsorgeleistungen: VGH Mannheim, Urteil vom 10. Dezember 2019 - 4 S 473/19 - juris Rn. 35). Das folgt aus der Systematik des Beamtenversorgungsgesetzes: Das Unfallruhegehalt nach § 36 BeamtVG ist gemäß § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BeamtVG Teil der Unfallfürsorge und kein Altersruhegehalt und dementsprechend im Abschnitt "Unfallfürsorge" und nicht im Abschnitt "Ruhegehalt, Unterhaltsbeitrag" geregelt. Außerdem spricht hierfür auch der gesetzgeberische Zweck der Unfallfürsorge, nämlich die Beamtinnen und Beamten von der Sorge vor den finanziellen Folgen eines Dienstunfalles freizustellen und damit ihre Dienst- und Entschlussfreude zu stärken (vgl. dazu: Reich, BeamtVG 2. Auflage 2019, § 36 Rn. 1; Groepper/Tegethoff, in: Plog/Wiedow, BBG, Stand: 9/2019, § 36 BeamtVG Rn. 6). Diesen Zweck kann das Unfallruhegehalt am besten erfüllen, wenn die Beamtinnen und Beamten sich darauf verlassen können, dass das im Zeitpunkt des Unfalls geltende Recht - jedenfalls grundsätzlich - auch noch im Zeitpunkt einer späteren unfallbedingten Versetzung in den Ruhestand gilt.

- 19 Demgegenüber hat das Berufungsgericht die zum Zeitpunkt der Versetzung des Klägers in den Ruhestand am 31. Januar 2011 geltende Fassung des § 36 Abs. 1 BeamtVG vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 150) angewendet. Dieser Rechtsfehler wirkt sich aber nicht auf das Ergebnis der Entscheidung aus (§ 144 Abs. 4 VwGO), weil beide Gesetzesfassungen sich nur im Wortlaut unterscheiden - die neuere Gesetzesfassung formuliert, dass der Beamte infolge des Dienstunfalles dienstunfähig geworden und deswegen in den Ruhestand versetzt worden ist -, aber inhaltlich identisch sind.
- 20 2. Das Berufungsurteil verletzt Bundesrecht (§ 44 BBG und § 36 BeamtVG) außerdem dadurch, dass es der Zurruesetzungsverfügung eine Bindungswirkung für den Anspruch auf Unfallruhegehalt beimisst, die ihr nicht zukommt. Seine Annahme, die Bindungswirkung einer Zurruesetzungsverfügung erstrecke sich auch auf den konkreten körperlichen Zustand oder die konkreten gesundheitlichen Gründe, wegen dessen oder derer der Beamte - nach der Einschätzung der zuständigen Behörde - im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 1 BBG zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist, sodass die über die Bewilligung von Versorgungsleistungen entscheidende Behörde nicht eigenständig prüfen könne und dürfe, welche Erkrankungen eines Beamten die Annahme der Dienstunfähigkeit rechtfertigen, sondern insoweit an die (bestands- oder rechtskräftige) Einschätzung der zuständigen Behörde im Zurruesetzungsverfahren gebunden sei, verletzt Bundesrecht.
- 21 Die Bindungswirkung der Zurruesetzungsverfügung erstreckt sich vielmehr nur auf den rechtlichen Grund der Zurruesetzung, d.h. insbesondere darauf, ob die Zurruesetzung wegen Erreichens einer Altersgrenze oder wegen dauernder Dienstunfähigkeit erfolgt ist. Sie erstreckt sich im Falle der Dienstunfähigkeit hingegen nicht auf die tatsächlichen Gründe, die zur Dienstunfähigkeit geführt haben.
- 22 a) Eine Bindungswirkung für die der Regelung eines Verwaltungsakts zugrundeliegenden Tatsachen hat dieser nur, sofern und soweit dies kraft Gesetzes bestimmt ist (BVerwG, Urteil vom 10. Oktober 2006 - 8 C 23.05 - Buchholz 428 § 1 Abs. 2 VermG Nr. 35 Rn. 22 und Beschluss vom 18. Dezember 2014 - 8 B

47.14 - Buchholz 310 § 130a VwGO Nr. 85 Rn. 15; vgl. entsprechend zur "Tatbestandswirkung": BVerwG, Urteil vom 1. September 2011 - 5 C 27.10 - BVerwGE 140, 311 Rn. 20).

- 23 Der Senat hat jüngst bereits entschieden, dass die "Ursache" der Dienstunfähigkeit nicht an der Bindungswirkung einer Zurruesetzungsverfügung gemäß § 44 Abs. 1 BBG teilnimmt (BVerwG, Urteil vom 6. Mai 2021 - 2 C 10.20 - NVwZ 2021, 1546 Rn. 26). Jede Versetzung in den Ruhestand kann nur "wegen" eines bestimmten, gesetzlich festgelegten Grundes verfügt werden (BVerwG, Urteile vom 25. Oktober 2007 - 2 C 22.06 - Buchholz 232 § 47 BBG Nr. 3 Rn. 9 und vom 6. Mai 2021 - 2 C 10.20 - NVwZ 2021, 1546 Rn. 26). Der gesetzlich festgelegte Grund konkretisiert den Umfang der Bindungswirkung einer Zurruesetzungsverfügung. § 44 Abs. 1 BBG nennt als gesetzlichen Grund für die vorzeitige Zurruesetzung allein die Dienstunfähigkeit. Unerheblich ist hingegen, auf welcher Ursache die Dienstunfähigkeit beruht (BVerwG, Urteil vom 6. Mai 2021 - 2 C 10.20 - NVwZ 2021, 1546 Rn. 26 mit Verweis auf den Beschluss vom 16. April 2020 - 2 B 5.19 - Buchholz 232.01 § 26 BeamStG Nr. 11 Rn. 9 f.), also hier auf einen bestimmten Dienstunfall. Die Klärung der Frage, ob die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit auf einen Dienstunfall zurückzuführen ist, ist dem Verfahren über die Festsetzung der Versorgungsbezüge (vgl. § 2 Nr. 4 BeamtVG) vorbehalten (BVerwG, Urteil vom 6. Mai 2021 - 2 C 10.20 - NVwZ 2021, 1546 Rn. 26).
- 24 Auch die konkrete gesundheitliche Beeinträchtigung des Beamten nimmt nicht an der Bindungswirkung der Zurruesetzungsverfügung teil. Zwar ist der Wortlaut des § 36 Abs. 1 BeamtVG diesbezüglich - unabhängig von der jeweiligen Gesetzesfassung - nicht eindeutig (aa), dies folgt jedoch aus systematischen Erwägungen (bb).
- 25 aa) Die im vorliegenden Verfahren maßgebliche Fassung des § 36 Abs. 1 BeamtVG 1990 lautet wie erwähnt: "Ist der Beamte infolge des Dienstunfalles dienstunfähig geworden und in den Ruhestand getreten, so erhält er Unfallruhegehalt". Dies kann bei reiner Wortlautbetrachtung sowohl so verstanden werden, dass sich das Wort "infolge" allein auf die Dienstunfähigkeit bezieht, als

auch so, dass es sich auf die Dienstunfähigkeit und den Eintritt in den Ruhestand bezieht. Nach dem Wortlaut der heutigen Fassung des § 36 BeamtVG setzt das Dienstunfallruhegehalt voraus, dass der Beamte "infolge des Dienstunfalls dienstunfähig geworden und deswegen in den Ruhestand versetzt worden" ist. Dies kann so verstanden werden, dass ein Ruhegehalt nicht gewährt wird, wenn der Dienstunfall zwar zu einer Dienstunfähigkeit geführt hat, der Beamte aber nicht wegen der konkreten unfallbedingten Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden ist. Andererseits kann das Wort "deswegen" aber auch lediglich auf die Dienstunfähigkeit bezogen und die Regelung so zu verstehen sein, dass es ausreicht, dass der Dienstunfall zur Dienstunfähigkeit geführt hat und der Beamte in den Ruhestand versetzt worden ist.

- 26 bb) Aus der Systematik des Beamtenversorgungsrechts ergibt sich jedoch, dass die Bindungswirkung (nur) für den gesetzlichen Grund der Versetzung in den Ruhestand besteht. Dies entspricht auch der bisherigen Rechtsprechung des Senats (unzutreffend deshalb auch OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 17. März 2021 - 4 B 16.17 - juris Rn. 27).
- 27 Wie bereits ausgeführt, entfalten Zurruhestellungsbescheide wegen der Systematik des Beamtenversorgungsgesetzes Bindungswirkung hinsichtlich des "gesetzlich festgelegten Grundes" (BVerwG, Urteile vom 25. Oktober 2007 - 2 C 22.06 - Buchholz 232 § 47 BBG Nr. 3 Rn. 9 und vom 6. Mai 2021 - 2 C 10.20 - NVwZ 2021, 1546 Rn. 26). Die Versetzung in den Ruhestand ist - wie die Ernennung des Beamten - ein statusverändernder Verwaltungsakt, der nach dem Ruhestandsbeginn nicht mehr korrigierbar ist. Das gilt auch für den Grund der Zurruhestellung. Eine Aufspaltung in die Zurruhestellung "als solche" einerseits und den "Grund" für die Zurruhestellung andererseits ist nicht möglich. Dementsprechend muss der Grund für die Zurruhestellung bei Erlass der Zurruhestellungsverfügung feststehen; er darf nicht offen oder in der Schwebe bleiben. Kommt die Versetzung in den Ruhestand aus mehreren gesetzlichen Gründen in Betracht, so ist eine nachträgliche Änderung des Inhalts der Verfügung dahingehend, dass die Zurruhestellung auf einen anderen der gesetzlichen Gründe gestützt wird, nicht möglich. Das schließt gleichermaßen Änderungen zugunsten wie zu Lasten des Beamten aus (BVerwG, Urteil vom 30. April 2014 - 2 C 65.11 - Buchholz 237.8 § 59 RhPLBG Nr. 1 Rn. 25 f.). Die Versorgungsbehörde muss die

Versorgungsbezüge auf der Grundlage des durch die Versetzungsverfügung rechtsverbindlich bestimmten Grundes der vorzeitigen Zuruhesetzung festsetzen. (Nur) Insoweit entfaltet die Versetzungsverfügung Bindungswirkung (BVerwG, Urteil vom 25. Oktober 2007 - 2 C 22.06 - Buchholz 232 § 47 BBG Nr. 3 Rn. 12). Die Bindung bezieht sich nur auf den "gesetzlich festgelegten Grund" (vgl. BVerwG, Urteil vom 6. Mai 2021 - 2 C 10.20 - NVwZ 2021, 1546 Rn. 26).

- 28 Dem liegt zugrunde, dass im Zuruhesetzungsverfahren allein die Frage maßgeblich ist, ob und inwieweit ein Beamter dauernd dienstunfähig ist. Wenn bereits ein gesundheitliches Leiden zur Dienstunfähigkeit führt, ist irrelevant, ob daneben ein weiteres annähernd gleich bedeutendes oder gar stärkeres gesundheitliches Leiden besteht, das ebenfalls zur Dienstunfähigkeit führt. Dies ist im Zuruhesetzungsverfahren nicht zu prüfen und der Zuruhesetzungsbescheid enthält deshalb auch diesbezüglich keine Aussage. Dementsprechend werden im Zuruhesetzungsverfahren ärztlicherseits Funktionsbegutachtungen zur Klärung der Dienstunfähigkeit durchgeführt, wohingegen im Unfallfürsorgerecht nach §§ 30 ff. BeamtVG Kausalitätsbegutachtungen durchgeführt werden, um die Ursache einer Beeinträchtigung festzustellen (vgl. BSG, Beschluss vom 28. Februar 2017 - B 13 R 37/16 BH - NZS 2017, 440 <zur Funktionsbegutachtung bei einer Erwerbsminderungsrente> und Urteil vom 24. Juli 2012 - B 2 U 9/11 R - SozR 4-2700 § 8 Nr. 44 Rn. 52 <zur Kausalitätsbeurteilung beim Arbeitsunfall>). Dadurch wird das Zuruhesetzungsverfahren vereinfacht und der Umfang der in diesem Verfahren notwendigen Untersuchungen reduziert, so dass die Versetzung des dienstunfähigen Beamten in den Ruhestand nicht unnötig verzögert wird - sowohl im Interesse des Beamten, dessen Grenzen seiner gesundheitlichen Leistungsfähigkeit zu beachten sind, als auch im Interesse des Dienstherrn und der Allgemeinheit, die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung zu gewährleisten (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. Oktober 1997 - 2 C 7.97 - BVerwGE 105, 267 <270 f.>). Die Bindungswirkung einer Entscheidung kann sich schlechterdings nicht auf einen Umstand erstrecken, der nicht Gegenstand des normativ vorgegebenen Prüfungsprogramms ist, das dieser Entscheidung zugrunde liegt.

- 29 Die vom Berufungsgericht herangezogenen älteren Entscheidungen des Senats stützen die gegenteilige Betrachtung des Berufungsurteils ersichtlich nicht. Den Entscheidungen des Senats in den Verfahren BVerwG 2 C 24.92 und 2 C 27.03 kann keineswegs entnommen werden, dass sich im Unfallruhegehaltsverfahren der maßgebliche Grund der Zurruesetzung danach bestimmt, auf welche Erkrankungen der Dienstherr seine Annahme gestützt hat, der Beamte sei wegen Dienstunfähigkeit zur Ruhe zu setzen. Im Verfahren BVerwG 2 C 24.92 hat der Senat bereits verneint, dass die Zurruesetzungsverfügung eine Aussage hinsichtlich der Ursache der Dienstunfähigkeit enthält, und die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Urteils zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen (BVerwG, Urteil vom 15. September 1994 - 2 C 24.92 - Buchholz 237.6 § 227 NdsLBG Nr. 1 S. 2 - 4). Eine Aussage dazu, ob der Anspruch auf Unfallruhegehalt bei einer entsprechenden Festlegung in der Zurruesetzungsverfügung ohne weitere Prüfung bestanden hätte, enthält diese Entscheidung nicht. In dem Verfahren BVerwG 2 C 27.03 ging es allein um die Frage, welche von mehreren im Zurruesetzungsverfahren zugrunde gelegten Beeinträchtigungen als wesentlich mitwirkende Ursache der Dienstunfähigkeit anzusehen ist. Der Senat verwies insoweit lediglich auf die bindenden Feststellungen der Vorinstanz (BVerwG, Urteil vom 23. September 2004 - 2 C 27.03 - BVerwGE 122, 53 <54 f.>).
- 30 Gesetzlicher Grund der Versetzung des Klägers in den Ruhestand ist deshalb ausschließlich seine dauernde Dienstunfähigkeit im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 1 BBG. Nur dies steht verbindlich für das Verfahren über die Gewährung von Unfallruhegehalt fest.
- 31 Dementsprechend verletzt die weitergehende Annahme einer Bindungswirkung der Zurruesetzungsverfügung - im Sinne einer Einbeziehung der tatsächlichen Gründe, die zur Dienstunfähigkeit geführt haben - Bundesrecht. Dies gilt erst recht für die darüber hinaus greifende Annahme des Berufungsgerichts, die bindenden Feststellungen von Erkrankungen könnten bloßen Vorstufen der Zurruesetzungsverfügung (etwa dem eingeholten ärztlichen Gutachten) entnommen werden, wenn die Zurruesetzungsverfügung - wie hier - selbst keine Begründung enthält.

- 32 3. Das Berufungsurteil erweist sich auch nicht aus anderen Gründen als richtig (§ 144 Abs. 4 VwGO).
- 33 Der Vergleich aus dem Jahre 2001 steht der Geltendmachung eines Anspruchs auf Unfallruhegehalt nach § 36 BeamtVG nicht entgegen. Ungeachtet der Frage seiner rechtlichen Zulässigkeit ist er jedenfalls ersichtlich auf Ansprüche auf Unfallausgleich nach § 35 BeamtVG beschränkt und erstreckt sich deshalb nicht auf einen etwaigen und erst später entstehenden Anspruch auf Unfallruhegehalt nach § 36 BeamtVG.
- 34 Ob dem Anspruch des Klägers eine Verletzung von Unfallmeldepflichten entgegensteht, kann auf der Grundlage der bisher im gerichtlichen Verfahren getroffenen Feststellungen nicht entschieden werden. Gegenstand der Meldepflicht bei Dienstunfällen ist nicht nur der Dienstunfall (§ 45 Abs. 1 BeamtVG), sondern sind auch die einzelnen Unfallfolgen (BVerwG, Urteil vom 30. August 2018 - 2 C 18.17 - BVerwGE 163, 49 Rn. 22). Ob die psychischen Beeinträchtigungen, an denen der Kläger im Zeitpunkt seiner Zurruesetzung litt, gesondert meldepflichtige Dienstunfallfolgen waren und ob er seiner dann bestehenden Meldepflicht nachgekommen ist, ist von den Vorinstanzen nicht festgestellt.
- 35 4. Das Berufungsgericht wird somit zu ermitteln haben, ob der Kläger den Meldepflichten nach § 45 Abs. 2 BeamtVG entsprochen hat. Bejahendenfalls wird es - unter Heranziehung eines medizinischen Sachverständigen - weiter zu prüfen haben, ob die psychischen Beeinträchtigungen des Klägers im Zeitpunkt der Zurruesetzungsverfügung dienstunfallbedingt und - falls ja - ob sie eine wesentliche Mitursache für die Dienstunfähigkeit des Klägers waren.

Domgörgen

Dr. von der Weiden

Dr. Hartung

Dollinger

Hampel

B e s c h l u s s

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Revisionsverfahren und - unter Abänderung der Streitwertbeschlüsse des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen und des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen - auch für das Klage- und Berufungsverfahren auf 17 406,46 € festgesetzt. Dies entspricht dem dreifachen Jahresbetrag der wiederkehrenden Leistungen zuzüglich der bei Einreichung der Klage fälligen Beträge (§ 47 Abs. 1 Satz 1 § 42 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 GKG).

Domgörgen

Dr. von der Weiden

Hampel